

Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig

Am Mittwoch, 28.02.2024, findet um 19:00 Uhr, **in der Hochkreuzhalle in Kollig** eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Umgestaltung des Brunnenplatzes
- 3) Errichtung eines Bouleplatzes
- 4) Hochwasservorsorgekonzept (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld
- 5) Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch
- 6) Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch
- 7) Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz
- 10) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
- 11) Haushaltsplan 2024
- 12) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücks- und Finanzangelegenheiten** beraten wird.

Kollig, 20. Februar 2024
Ortsgemeinde Kollig

ROBERT OLLIG
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am 28.02.2024 **in der** Hochkreuzhalle in Kollig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kollig/749/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 2 Umgestaltung des Brunnenplatzes (Kollig/757/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 10, Flurstück 104 soll als Brunnenplatz umgestaltet werden. Die Lage des Platzes und der Dorfbrunnen können durch eine Neugestaltung und durch die Nutzung als Brunnenplatz zu einer Aufwertung für die Ortsgemeinde führen. Durch die Umgestaltung soll eine Begegnungsstätte für Jung und Alt entstehen, in der sich Kinder gerne aufhalten und man sich gerne trifft.

Der vorhandenen Brunnen soll das Zentrum des Platzes bilden und umgesetzt werden. Im Zuge der Umsetzung soll der Brunnen durch einen Steinmetz aufgearbeitet werden. Die Wasserführung des Brunnens im Erdreich wird neu verlegt. Durch die Anordnung der Sitzflächen, der Begrünung und der Bodenstrahler wird der Brunnen als zentrales Element hervorgehoben. Durch die geänderte Wasserführung soll ein offener Wasserlauf gestaltet werden, hierdurch ergibt sich für die Kinder eine gute Spielmöglichkeit. Der Wasserlauf soll aus Natursteinplatten im „Wilden Verband“ gelegt werden.

Die im Entwurf dargestellten Sitzmöglichkeiten sind gemauert, mit glatter Abdeckplatte als Sitzfläche. Die Beete sind bodeneben und können durch die Begrünung lebhaft gestaltet werden. Ein Baum (z.B. Walnuss) soll im hinteren Teil gepflanzt werden und so für natürlichen Schatten sorgen. Die Einfassung zum Nachbargrundstück soll durch eine 1,50 m hohe Natursteinmauer erfolgen, welche in den Abendstunden durch Bodenstrahler angeleuchtet wird.

Der Platz fügt sich durch die Natursteinoptik und der einfassenden Gestaltung gut in das Straßenbild ein. Die Gestaltung passt sich der Architektur der umliegenden Gebäude an, bleibt dabei aber auch modern durch die klare Struktur des Entwurfs.

Kostenschätzung:

Natursteinmauer und Sitzmöbel	9.000,00 EUR
Brunnen umstellen und sanieren	20.000,00 EUR
Wasserlauf, inkl. Natursteineinfassung	3.000,00 EUR
Beleuchtung	3.500,00 EUR
Pflasterfläche und Einfassung	35.000,00 EUR
Begrünung	5.000,00 EUR
Gesamtkosten geschätzt	75.500,00 EUR

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2024 sind Mittel in Höhe von 110.000,00 EUR für diese Maßnahme eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Ausführung des oben beschriebenen Entwurfs mit den geschätzten Kosten von 75.500,00 EUR zu. Die Verbandsgemeinde wird gebeten, die notwendigen Arbeiten auszuschreiben. Der Ortsbürgermeister Robert Ollig wird ermächtigt, die Aufträge für die Ausführung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/757/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 3 Errichtung eines Bouleplatzes (Kollig/754/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am 30.11.2023 hat das Gremium den Beschluss gefasst, das Grundstück der Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 63/1, Im Dorf, mit einer Grundstücksfläche von 217 m² zu erwerben. In der Zwischenzeit wurde das Grundstück erworben.

Nun soll auf dem Grundstück ein weiteres „Aktiv-Angebot“ und gleichzeitig eine weitere Bereicherung für die Ortsgemeinde errichtet werden. Es ist angedacht, einen Bouleplatz zu bauen. Das Grundstück würde sich besonders gut eignen, da es relativ ebenerdig ist und auch für Senioren gut erreichbar ist (barrierefrei und zentral).

Möglichkeiten zur Gestaltung des Bouleplatzes:

- der Bau einer Spielfläche von ca. 4 x 15 Meter (Umrahmung mit Holz- oder Steinbord)
- eine Hinweistafel mit Spielregeln und ein Korb für Kugeln
- zwei Ruhebänke mit Tisch zum Aufenthalt (Spende der Frauengemeinschaft Kollig)
- einen Mülleimer
- ein Insektenhotel samt ortsüblicher Bepflanzung in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Kollig

Die Kosten werden auf ca. 5.000,00 EUR geschätzt. Mittel stehen im Haushalt 2024 zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2024 stehen Mittel in Höhe von 5.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Herstellung eines Bouleplatzes wie im Sachverhalt dargestellt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/754/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 4 Hochwasservorsorgekonzept (HWWK) der Verbandsgemeinde Maifeld
(Kollig/750/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Hochwasservorsorgekonzept (HWWK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurde fertiggestellt und vom Kompetenzzentrum für Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KKH) genehmigt. Die Gesamtfassung wurde auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht und kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

Den Gemeinden wurde jeweils eine Kurzfassung in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Übernahme der Daten in unser Geoinformationssystem ist in Vorbereitung und wird Anfang 2024 erfolgen. Die Beratungstermine zum lokalen Objektschutz wurden im Juni 2023 durchgeführt.

Seit Ende November 2023 sind die neuen Sturzflutkarten vom Land Rheinland-Pfalz einsehbar, hier können jetzt auch die Fließwege innerhalb der Ortslagen unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>

Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden drei Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet:

1. ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI 7) mit einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm in einer Stunde.
2. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80 - 94 mm in einer Stunde.
3. ein extremes Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 - 136 mm in vier Stunden.

Was ist beim Gebrauch der Karten zu beachten?

1. **Anderes Ereignis – andere Auswirkungen!** Die Karten machen exemplarisch deutlich, welche Auswirkungen bei den angenommenen Szenarien zu erwarten sind, stellen aber nicht alle denkbaren Fälle dar. Es sind stets noch stärkere Ereignisse möglich.

2. **Ein Modell kann die Realität nie vollständig abbilden!** Das verwendete Modell der Landoberfläche kann nicht alle Strukturen berücksichtigen, die den Abfluss des Wassers beeinflussen. Beachten Sie daher stets auch die realen Verhältnisse und Strukturen vor Ort!
3. **Übergänge von Sturzflut zu Hochwasser sind fließend!** Starkregenereignisse betreffen typischerweise relativ kleine Gebiete. Um ihre Auswirkungen realistisch abzubilden, wurden deshalb für die vorliegende Karten Gebiete von maximal 20 km² einzeln betrachtet. Bei einigen kleineren oder mittelgroßen Gewässern sind daher Überflutungsflächen am Oberlauf dargestellt, jedoch nicht am Unterlauf und auch nicht an großen Gewässern, die bei Starkregen ohnehin nicht über die Ufer treten. Für die meisten der betroffenen Gewässerabschnitte geben die Hochwassergefahrenkarten (siehe <http://hochwassermanagement.rlp.de/servlet/is/200041/>) Auskunft über die Überflutungsgefahr bei einem Hochwasser.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Haushaltsmittel können nach Festlegung der Maßnahmen im Haushalt der Verbandsgemeinde Maifeld eingestellt werden.

Fördermöglichkeiten:

Zur Umsetzung der in den HWVK aufgenommenen Maßnahmen stehen den Gemeinden zurzeit folgende Fördermöglichkeiten im Rahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gemäß den **Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FÖRiWWV** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 02.12.2021 zur Verfügung:

Ziffer 2.5.1 – Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung:

- Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / Aktion Blau Plus bis zu 90 %, Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) bis zu 10 %
Der Grundsatzbeschluss für die Aufstellung der Gewässerentwicklungs- und Unterhaltungspläne für die Gewässer III. Ordnung in der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 16.03.2023 durch den Verbandsgemeinderat Maifeld gefasst.

Ziffer 2.8 – Förderbereich Hochwasserrisikomanagement:

- Notabflusswege mit bis zu 60 %

Ziffer 2.10 – Förderbereich der Grundwasserneubildung, des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts auf der Fläche:

- Flächenerwerb,
- entsprechend profilierte Wegeseitengräben, Querschläge ins Gelände, Mulden, Kleinstrückhalte, Gräben,
- Tümpel als System, Gräben als verbindendes Element,
- Geländeprofilierungen zur Erhöhung des Wasserrückhalts,
- Verlängerung der Fließwege, Verlangsamung der Abflussgeschwindigkeiten, Naturnahe Bepflanzung zum Zweck des Wasser-/Treibgut- oder Geschieberückhalts

können mit bis zu 70 v.H. Zuschuss, insgesamt maximal 250.000,00 EUR Zuschuss je Maßnahmenträger gefördert werden. Das Förderbudget von 250.000,00 EUR je Verbandsgemeinde gilt zunächst bis 2026.

Die Maßnahmen sollen in Abstimmung mit dem KHH konzipiert werden.

Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vom Land Rheinland-Pfalz:

Maßnahmen zur Starkregenvorsorge:

- Beseitigung von Engstellen in innerörtlichen Gewässern
- Anlegung von Tiefbeeten oder anderen Retentions- / Versickerungselementen
- Schaffung von Speichersystemen für Niederschlagswasser, zugleich zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen
- Flächensicherung für den Hochwasserschutz
- Sicherung der kommunalen nicht wirtschaftlich genutzten Liegenschaften vor Flutung
- Warnsysteme für die Bevölkerung u.a.m.
- Maßnahmen zur Sicherung von Notabflusswegen

Grundsätzlich ist eine Kombination der Förderprogramme möglich, dies ist im Einzelfall mit dem KHH abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt das Hochwasservorsorgekonzept zur Kenntnis. Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld steht für Rückfragen gerne zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem HWVK sollen grundsätzlich bei künftig anstehenden Maßnahmen, wie z. B. bei der Flächennutzungsplanung, der Bauleitplanung, der Straßenplanung, der Abwasserbeseitigung und der Gewässerrenaturierung berücksichtigt werden. Dadurch wird die Hochwasserproblematik frühzeitig eingebunden, Synergieeffekte können besser genutzt und somit auch die Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzeptes möglichst geringgehalten werden.

Das Gremium bittet die Verwaltung, die Punkte aus dem HWVK, die nicht in die eigene Zuständigkeit fallen, an die zuständigen Maßnahmenträger mit der Bitte um Umsetzung weiterzuleiten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/750/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 5 Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch
(Kollig/677/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vor genannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde [Kollig](#) über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren angespart wurden, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe [Kollig](#) verfügt derzeit über [7.612,10](#) EUR.

Die Abrechnung [2021](#) stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2021 aus dem Armenfonds Mertloch:	3.157,57 EUR
---	--------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	300,00 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Seniorenarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	300,00 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	352,00 EUR

Der Ertragsanteil [2021](#) des Armenfonds Mertloch in Höhe von [3.157,57](#) EUR reicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der übersteigende Betrag von [2.805,57](#) EUR ist der Armenhilfe [Kollig](#) zuzuführen, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2021 des Armenfonds Mertloch werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	300,00 EUR
Jugendarbeit	52,00 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2021 des Armenfonds Mertloch:	352,00 EUR

Der übersteigende Betrag des Ertragsanteils von 2.805,57 EUR wird der Armenhilfe Kollig zugeführt, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/677/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 6 Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch
(Kollig/715/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Erträge des Armenfonds Mertloch dienen gemäß § 2 der Satzung des Armenfonds der Unterstützung der Armen in den Gemeinden Einig, Gering, Kollig und Mertloch. Soweit hierfür kein Bedarf vorliegt, ist die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit der vor genannten Gemeinden eine weitere Aufgabe der Stiftung. Die Ertragsanteile berechnen sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Zudem verfügt die Ortsgemeinde [Kollig](#) über ein Armenhilfe-Konto, auf dem Erträge aus den Vorjahren angespart wurden, soweit sie für die oben aufgeführten Zwecke nicht benötigt wurden. Die Mittel dieses Kontos stehen ebenfalls zur Deckung der unten aufgeführten Aufwendungen zur Verfügung.

Die Armenhilfe [Kollig](#) verfügt derzeit über [7.612,10](#) EUR.

Die Abrechnung [2022](#) stellt sich wie folgt dar:

Ertragsanteil 2022 aus dem Armenfonds Mertloch:	3.147,57 EUR
---	---------------------

Zu berücksichtigende Aufwendungen:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Aufwendungen für Seniorenarbeit	644,88 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Seniorenarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Seniorenarbeit	644,88 EUR
Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
./. Erhaltene Zuwendungen für Jugendarbeit	0,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen für Jugendarbeit	52,00 EUR
Zu berücksichtigende Aufwendungen insgesamt:	696,88 EUR

Der Ertragsanteil [2022](#) des Armenfonds Mertloch in Höhe von [3.147,57](#) EUR reicht aus, um alle Aufwendungen für Jugend- und Seniorenarbeit zu decken. Der übersteigende Betrag von [2.450,69](#) EUR ist der Armenhilfe [Kollig](#) zuzuführen, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt folgende Verwendung:

Von dem Ertragsanteil 2022 des Armenfonds Mertloch werden entnommen für:	
Zuwendungen an Bedürftige	0,00 EUR
Seniorenarbeit	644,88 EUR
Jugendarbeit	52,00 EUR
Gesamtbetrag der Verwendung des Ertragsanteils 2022 des Armenfonds Mertloch:	696,88 EUR

Der übersteigende Betrag des Ertragsanteils von 2.450,69 EUR wird der Armenhilfe Kollig zugeführt, um in künftigen Jahren eine satzungsgemäße Verwendung zu finden.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/715/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 7 Vorgehensweise im Rahmen der Einführung der Grundsteuer C
(Kollig/746/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Im Rahmen der Grundsteuerreform soll auch den Gemeinden ab 2025 die Möglichkeit gegeben werden, eine Grundsteuer C zu erheben. Bis dato sind im Grundsteuergesetz die Grundsteuer B (für bebaute Grundstücke) und die Grundsteuer A (für unbebaute Grundstücke) geregelt. Die beabsichtigte Neueinführung der Grundsteuer C soll den Kommunen die Möglichkeit bieten, eine höhere Steuer für baureife, unbebaute Grundstücke zu erheben.

Bei der Grundsteuer C steht die Einnahmebeschaffung der Kommunen eher im Hintergrund. Vordergründig soll die Grundsteuer C aus städtebaulichen Gründen eingeführt werden. Hierdurch soll ein größerer Anreiz geschaffen werden, bestehende Baulücken zu schließen und baureife Grundstücke zeitnah zu bebauen. Folglich soll dadurch dem Wohnungsmangel zeitnah entgegengewirkt werden. Außerdem sollen Grundstücksspekulationen verteuert werden, da durch Investoren oftmals Grundstücke gekauft und nach einer gewissen Zeitspanne gewinnbringend veräußert werden.

Um die Grundsteuer C einführen zu können, hat die jeweilige Kommune den „besonderen Wohnraumbedarf“ festzustellen und zu begründen. Jährlich zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres sind baureife Grundstücke und deren Lage zu ermitteln, in einer Karte festzuhalten und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben.

Von Seiten der Fachleute wird bereits heute bemängelt, dass das vorgesehene Verfahren sehr aufwändig und bürokratisch ist. Eine Vielzahl von Fallkonstellationen ist denkbar (u. a. wie ist die Vorgehensweise, wenn der Bauantrag gestellt, aber die Baugenehmigung auf Grund der langen Bearbeitungszeit noch nicht erteilt wurde), die zu Rechtsstreitigkeiten führen können. Allein schon die notwendige Feststellung des „besonderen Wohnraumbedarfs“ ist regelmäßig angreifbar. Auch der notwendige Erfassungsaufwand der unbebauten aber bebaubaren Grundstücke, die jedes Jahr aufs Neue ermittelt werden müssen, steht in keiner Relation zu den möglichen Erträgen, die sich aus der Grundsteuer C ergeben.

Aufgrund der rechtsunsicheren Sachlage und des erheblichen Erfassungsaufwands wird von Seiten der Verbandsgemeinde Maifeld von der Einführung der Grundsteuer C abgeraten. Da die Grundsatzentscheidung aber von jeder einzelnen Kommune zu treffen ist, wird der Tagesordnungspunkt den Gremien der einzelnen Kommunen zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, sieht aber von der Einführung der Grundsteuer C für die Ortsgemeinde Kollig ab.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/746/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 8.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge
Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück
Gemarkung Kollig, Flur 9, Nr. 20 (Kollig/753/2024)

öffentlicher Teil

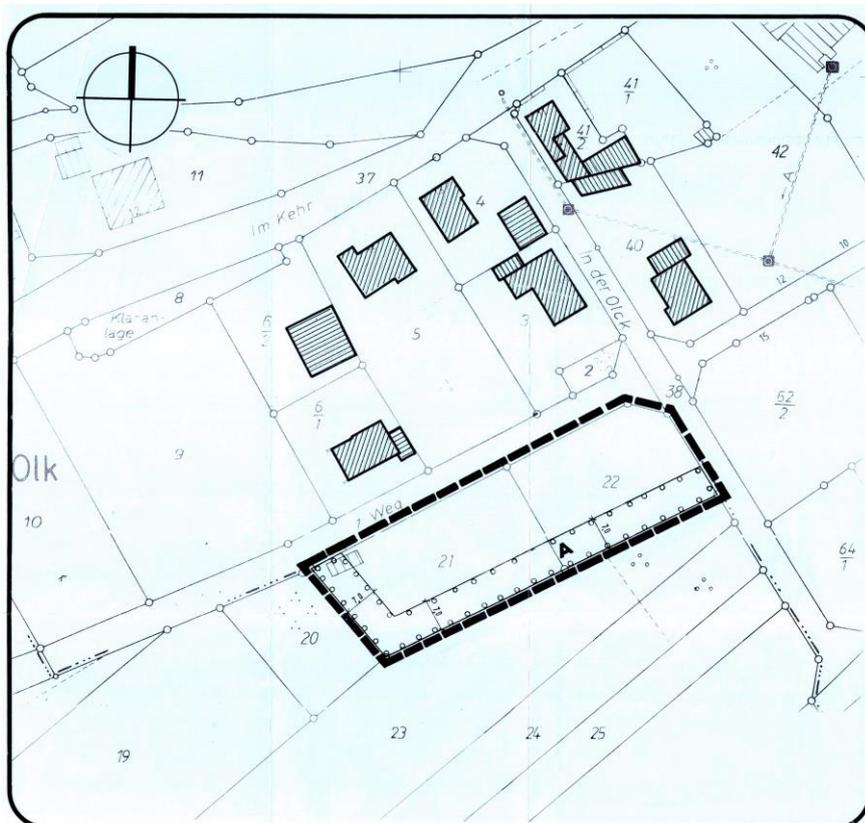
Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 9, Nr. 20 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB scheidet hier offensichtlich aus. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können Sonstige (nicht privilegierte) Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung sieht im Bereich des Vorhabens Flächen für Acker- und Grünlandnutzung vor. Die folgende östlich angrenzende Abrundungssatzung „In der Olck“ hat das Flurstück Nr. 20 ausdrücklich nicht mit in den Geltungsbereich einbezogen und somit zum Außenbereich deklariert.



Des Weiteren handelt es sich um ein planloses Ausufern der Bebauung in den Außenbereich. Eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich stellt eine siedlungsstrukturell unerwünschte Zersiedlung der Landschaft dar. Würde dem Vorhaben entsprochen, müsste in vergleichbaren Fällen mit weiteren Vorhaben gerechnet werden. Dies wäre mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar. Von daher liegen mehrere Beeinträchtigungen öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB vor.

Hinsichtlich der Erschließung ist folgendes anzumerken:

Das gemeindeeigene Flurstück 1/1 tritt auf Höhe des Vorhabengrundstücks Nr. 20 als Wirtschaftsweg in Erscheinung und ist somit keine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Ein Wirtschaftsweg stellt keine ausreichende Erschließung für Sonstige Vorhaben im Außenbereich dar.

Die zur ausreichenden Erschließung notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser und Abwasser) werden dem Grundstück nicht vorgehalten.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB sind vorliegend nicht erfüllt.

Aus den vorgenannten Gründen liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB nicht vor. Das Einvernehmen zur beantragten Bauvoranfrage ist von daher zu versagen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium versagt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 9, Nr. 20.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/753/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 9 Wahl eines besonderen stellvertretenden Wahlleiters nach § 59 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (Kollig/745/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Die anstehenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 und die etwaigen Stichwahlen am 23.06.2024 stellen die Kommunen regelmäßig vor große Herausforderungen. Dies bedeutet auch, dass nicht nur die hauptamtlichen Verwaltungen gefordert sind, sondern setzt auch ein großes Engagement einer Vielzahl von ehrenamtlichen Wahlhelfern etc. voraus. Hierfür danken wir bereits im Vorfeld.

Wahlleiter für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde ist nach § 7 Kommunalwahlgesetz (KWG) die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister, bei der Verhinderung der zur allgemeinen Vertretung berufene Beigeordnete. Nach § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt es sich hierbei um den Ersten Beigeordneten.

Nimmt der Wahlleiter als Bewerber an der Ortsbürgermeisterwahl teil, kann er gemäß § 59 Abs. 1 KWG nicht Wahlleiter für diese Wahl sein.

In einem solchen Fall treten grundsätzlich an die Stelle des Wahlleiters die weiteren Beigeordneten, sofern sich diese nicht ebenfalls bewerben. Für den Fall, dass alle Beigeordneten sich ebenfalls bewerben oder tatsächlich verhindert sind (z.B. Krankheitsfall) ist nach § 59 Abs. 2 S. 2 KWG ein besonderer Wahlleiter sowie ein besonderer Stellvertreter durch den Ortsgemeinderat zu wählen.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/745/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Robert Ollig								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur / zum besonderen stellvertretenden Wahlleiter/in nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/745/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Robert Ollig								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied zur Stellvertreterin/ zum Stellvertreter der/des besonderen stellvertretenden Wahlleiters / Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/745/2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Ortsbürgermeister Robert Ollig								§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 10 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2024
(Kollig/752/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushaltes. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der beigefügten Übersicht.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/752/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 11 Haushaltsplan 2024 (Kollig/751/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der Haushaltsplanentwurf wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis. Über die Annahme der Haushaltssatzung 2024 sowie des Haushaltsplanes 2024 wird nach der öffentlichen Auslegung in der nächsten Gemeinderatsitzung entschieden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	28.02.2024	Kollig/751/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

